

Dienstvereinbarung

über den Nichtraucherschutz an der TU Ilmenau

zwischen der

Technischen Universität Ilmenau

und dem

Personalrat der Technischen Universität Ilmenau

Die Technische Universität Ilmenau, vertreten durch den Rektor, und der Personalrat der Technischen Universität, vertreten durch den Vorsitzenden, ersetzen gemäß § 72 Abs. 1 und § 74 Abs. 2 Ziffer 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) vom 14. September 2001 die Dienstvereinbarung über den Nichtraucherschutz an der TU Ilmenau vom 11. Juli 2007 wie folgt:

1. Präambel

Die Dienststelle ist im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gehalten, die Bediensteten vor den schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen des Passivrauchens zu schützen. Die Dienststellenleitung hat nach dem Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Thüringer Nichtraucherschutzgesetz – ThürNR-SchutzG) vom 20. Dezember 2007 sowie nach § 5 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I, S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten an der Hochschule wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Zwischen der Dienststelle und dem Personalrat besteht Einigkeit darüber, dass dem Schutz der nicht-rauchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr Gewicht beigemessen werden muss.

Die beiden oben genannten Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es sowohl eine gesetzliche Verpflichtung als auch ein Gebot des geordneten Zusammenlebens in einer Gemeinschaft ist, dass nicht jeder seine Neigungen ohne Rücksicht auf andere ausleben kann. Gemeinsames Anliegen ist es, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor gesundheitlichen Gefährdungen und vermeidbaren Belastungen durch das Rauchen konsequent zu schützen. Die weitgehende Einschränkung des Rauchens dient dem Wohle und dem Schutz der Gesundheit aller. Hierfür schließen die Dienststelle und der Personalrat folgende Vereinbarung:

2. Geltungsbereich

a) Persönlicher Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Bediensteten, für die die unterzeichnenden Partner gemeinsam zuständig sind.

b) Örtlicher Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Gebäude, Gebäudeteile und Räume sowie Dienstfahrzeuge, die der TU Ilmenau zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen.

3. Schutz- und Vorsorgemaßnahmen

- a) In Dienstfahrzeugen und in allen Räumen nach Ziffer 2, die allseitig umschlossen sind, gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot.
- b) Auf Balkonen, Loggien, Terrassen, Dachterrassen, Freitreppen, nicht überdachten Innenhöfen u. ä. darf geraucht werden, sofern nicht durch das Anbringen von Verbotsschildern ein Rauchverbot ausgesprochen wird. Ein Verbot wird auf Antrag der durch das Rauchen gegebenenfalls betroffenen Bediensteten von der Kanzlerin im Einvernehmen mit dem Personalrat verhängt.

- c) Die unterzeichnenden Vertragsparteien verpflichten sich, über die Gefahren des Rauchens und Passivrauchens aufzuklären, z.B. durch
- Artikel in den Uni-Nachrichten,
 - Veröffentlichung von Informationsmaterial,
 - Vorträge,
 - den Gesundheitstag,
 - Aufklärungsmaßnahmen durch die Betriebsärztin.

4. Rauchbereiche

- a) Neben den ungekennzeichneten Außenbereichen und Gebäudeteilen gem. Ziffer 3, Buchstabe b werden an der TU Ilmenau überdachte Bereiche bzw. Raucherinseln eingerichtet, in denen der Genuss von Tabak mit Rauchentwicklung ausdrücklich gestattet ist. Die Bereiche werden in der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung aufgeführt. Änderungen hierzu sind dem Personalrat rechtzeitig zur Mitbestimmung vorzulegen. Auf die Bereiche, in denen das Rauchen erlaubt ist, ist in geeigneter Form hinzuweisen.
- b) Die Rauchbereiche sind von den Nutzern in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Asche, Kippen, leere Schachteln u. ä. sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.

5. Verantwortlichkeit

Die Leitung der Dienststelle trägt dafür Sorge, dass die Regelungen dieser Dienstvereinbarung bekannt gemacht und deren Umsetzung sichergestellt werden.

Alle Mitglieder und Angehörige der TU Ilmenau sind aufgefordert, auf die Einhaltung der Festlegungen in dieser Dienstvereinbarung zu achten. Fühlen selbige sich außerhalb der Rauchbereiche durch Rauchende in ihrem Gesundheitsschutz beeinträchtigt, sollen sie zunächst den Verursacher mündlich auf die ausgewiesenen Rauchbereiche hinweisen. Bei weiterer Nichtbeachtung des generellen Rauchverbotes kann beim Kanzler der TU Ilmenau eine Beschwerde eingereicht werden. Ist ein Konsens der Betroffenen nicht zu erreichen, wird unter Hinzuziehung der Universitätsleitung oder ihrer Beauftragten ein Gespräch stattfinden. Unter Umständen kann die Nichtbeachtung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung zu arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Konsequenzen führen.

Auf §§ 7 und 8 des Thüringer Nichtraucherchutzgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Sonstige Regelungen

Der gewerbsmäßige Verkauf von Tabakerzeugnissen auf dem Gelände der TU Ilmenau ist nicht gestattet.

7. In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung ist unbefristet. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres beiderseitig gekündigt werden. Im Falle der Kündigung bleibt die zuletzt bestehende Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bestehen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich durch die Vertragsparteien rechtskonform auszugestalten.

Ilmenau, den 12.08.2009

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h.c. Prof. h.c. Peter Scharff
Rektor

Dr. Uwe Holzbecher
Personalrat